

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.1 vom 22. Februar 2017

BS Appellationsgericht, 2017-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2017.1

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.1 du 22 février 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.1 del 22 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist, kann gemäss Art. 398 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) Berufung erhoben werden. Für den Entscheid über die Berufung ist das Appellationsgericht zuständig (§ 4 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]), wobei gemäss § 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) das Dreiergericht entscheidet.

1.2 Gemäss Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO entscheidet das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren, ob auf die Berufung einzutreten ist, wenn die Verfahrensleitung oder eine Partei geltend macht, die Anmeldung oder die Erklärung der Berufung sei verspätet oder unzulässig.

1.3 Die Berufung ist innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils mündlich oder schriftlich beim erstinstanzlichen Gericht zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen nach Art. 90 StPO am folgenden Tag zu laufen. Das Urteil wurde dem Berufungskläger im Rahmen der Hauptverhandlung am 16. Dezember 2016 eröffnet und ihm das Urteilsdispositiv ausgehändigt, wobei dieser Tag bei der Fristberechnung nicht mitzählt. Folglich begann die Frist zur Anmeldung der Berufung am 17. Dezember 2016 zu laufen und endete am 27. Dezember 2016. Spätestens an diesem Tag hätte der Berufungskläger die Berufungsanmeldung bei der Strafbehörde abgeben oder sie zu Händen der Schweizerischen Post übergeben müssen (Art. 91 Abs. 2 StPO). Der Berufungskläger gab die Berufungsanmeldung jedoch erst am 30. Dezember 2016 an der Porte des Strafgerichts ab. In diesem Zeitpunkt war die Frist bereits abgelaufen, sodass die Berufungsanmeldung verspätet erfolgte. Aus diesem Grund ist auf die Berufung nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten gemäss Art. 428 Abs. 1 Satz 2 StPO dem Berufungskläger aufzuerlegen. Vorliegend hat der Berufungskläger eine Gebühr von CHF 200.■ zu tragen (Art. 424 StPO in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Gerichtsgebühren [SG 154.800] und § 11 Ziff. 4.1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.